

Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels „Radebeul-Reichenberg-Moritzburg“

Die Kirchenvorstände der Friedenskirchgemeinde Radebeul, der Lutherkirchgemein-
de Radebeul, der Kirchgemeinde Reichenberg und der Kirchgemeinde Moritzburg
haben in ihren Sitzungen am,, und
beschlossen, sich zu einem Kirchspiel zusammenzuschließen.

In Durchführung dieser Beschlüsse wird daher zwischen

der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Radebeul,
vertreten durch ihren Kirchenvorstand,

- nachfolgend Radebeul Frieden -

der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Radebeul,
vertreten durch ihren Kirchenvorstand,

- nachfolgend Radebeul Luther -

der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenberg,
vertreten durch ihren jeweiligen Kirchenvorstand

- nachfolgend Reichenberg -

und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Moritzburg,
vertreten durch ihren jeweiligen Kirchenvorstand

- nachfolgend Moritzburg -

jede eine „Kirchgemeinde“ oder gemeinsam „die Kirchgemeinden“

im gegenseitigen Einvernehmen Folgendes vereinbart:

Nachfolgende personenbezogene Formulierungen sind dabei aus Gründen der bes-
seren Verständlichkeit in der maskulinen Form gehalten, aber jeweils geschlechts-
neutral zu verstehen.

Präambel

Auf der Grundlage der Beschlüsse der 27. Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Strukturreform haben sich die Kirchgemeinden einvernehmlich auf die gemeinsame Rechtsform eines Kirchspiels verständigt. Die beteiligten Kirchgemeinden verstehen die Strukturreform als eine Chance, auch in der Zukunft als Kirche Jesu Christi in der Region erkennbar zu bleiben. Sie möchten damit Ortsnähe erhalten, die gewachsene Identität und spirituellen Prägungen der einzelnen Kirchgemeinden bewahren und fortentwickeln, für Mitarbeitende attraktive Arbeitsbedingungen ermöglichen und durch effiziente Gremien- und Verwaltungsstrukturen zukunftsfähige Rahmenbedingungen schaffen.

§ 1

Bereich, Entstehung, Name, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Kirchgemeinden schließen aufgrund des Kirchgemeindestrukturegesetzes (KGStrukG) vom 02.02.1998 (ABl. S. A 55) in der ab 02.01.2020 gültigen Fassung vom 19.11.2018 (ABl. 2018, S. A 247) mit Wirkung vom 02.01.2021 zu einem Kirchspiel zusammen, das zunächst den Namen

„Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Radebeul-Reichenberg-Moritzburg“

trägt.

Es wird umgehend ein Prozess zur Findung und endgültigen Festlegung des gemeinsamen Kirchspielnamens unter Beteiligung der Gemeindeglieder der vier Gemeinden in Gang gesetzt. Der Prozess soll bis 30.11.2020 abgeschlossen sein.

(2) Mit der Entstehung des Kirchspiels endet das Schwesterkirchverhältnis der Kirchgemeinden Reichenberg und Moritzburg.

(3) Das Kirchspiel hat seinen Sitz in Radebeul Frieden.

(4) Der Pfarramtsleiter hat seinen Dienstsitz in Radebeul Frieden. Der jeweilige Dienstsitz der übrigen Pfarrer befindet sich in Radebeul Frieden, Radebeul Luther und Reichenberg.

(5) Die Kirchensiegel der Kirchgemeinden bleiben erhalten. Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zu dessen Herstellung findet für Rechtsgeschäfte des Kirchspiels das Kirchensiegel von Radebeul Frieden Verwendung.

§ 2 Kirchenvorstand

(1) Bei der Bildung des Kirchspiels sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes, abweichend von der Vorschrift in § 8 Abs. 2 KGStrukG, durch die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden in der durch die Vereinbarung bestimmten Anzahl aus ihrer Mitte zu wählen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beschränkt sich auf die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche.

(2) Bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche besteht der Kirchenvorstand aus insgesamt maximal 21 Mitgliedern, davon 5 Pfarrer und 16 Kirchenvorsteher, von denen 11 gewählt werden und maximal 5 berufen werden können. Dabei entfallen von den gewählten Kirchenvorstehern mindestens

4 auf Radebeul Frieden,
3 auf Radebeul Luther,
2 auf Reichenberg und
2 auf Moritzburg.

(3) Der Kirchenvorstand regelt Einzelheiten über seine Neubildung und Zusammensetzung in einem Ortsgesetz, das der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt bedarf. Dies gilt gem. § 2 Kirchenvorstandsbildungsordnung insbesondere für die Anzahl und Auswahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher. Die Kirchgemeinden sind sich einig, dass dabei durch die konkrete Einteilung der Stimmbezirke sowie die Aufstellung getrennter Wahllisten eine angemessene Repräsentanz der jeweiligen Kirchgemeinden und ihrer Gemeindeglieder sichergestellt werden soll.

(4) Die Wahl und die Berufung von Kirchenvorstehern erfolgen in entsprechender Anwendung der Kirchenvorstandsbildungsordnung und der Kirchgemeindeordnung.

(5) Der Kirchenvorstandsvorsitzende soll ein Laie sein.

(6) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt sechs Jahre. Er wird jeweils zu dem vom Landeskirchenamt für alle Kirchenvorstände der Landeskirche festgelegten einheitlichen Termin neu gebildet.

(7) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes richten sich nach dem KGStrukG. Die Zusammenarbeit im Kirchspiel wird unterstützt durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes, ein Organigramm, eine Geschäftsverteilung, eine gute Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Kirchenvorstandes und eine effiziente Sitzungsführung.

(8) Im Einzelnen hat der Kirchenvorstand für die zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden die in § 13 Abs. 2 und § 26 der Kirchgemeindeordnung genannten Aufgaben zu erfüllen. Er ist verpflichtet, dabei mit den Kirchgemeindevertretungen zusammenzuarbeiten und diese insbesondere rechtzeitig in die Vorbereitung seiner Entscheidungen einzubeziehen. Er hat das Recht, von den Kirchgemeindevertretungen die Erarbeitung von Beschlussvorlagen und -entwürfen zu verlangen und ist verpflichtet, über Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die ihm von den Kirchgemeindevertretungen nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 KGStrukG vorgelegt werden.

(9) Der Kirchenvorstand überprüft mindestens einmal innerhalb seiner jeweiligen Legislatur die Regelungen dieser Vereinbarung. Er leitet für notwendig befundene Änderungen ein, die sich z. B. aus der Entwicklung des Kirchspiels oder der einzelnen Kirchgemeinden ergeben.

§ 3

Kirchgemeindevertretungen

(1) In jeder vertragsschließenden Kirchgemeinde wird eine Kirchgemeindevertretung gebildet.

(2) Bei der Bildung des Kirchspiels findet, abweichend von den Vorschriften in § 10 Abs. 2 und Abs. 4 KGStrukG, keine Wahl von Kirchgemeindevertretern der Kirchgemeinden statt. Die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden setzen bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche ihre Tätigkeit als Kirchgemeindevertretungen fort.

(3) Die Kirchgemeindevertretungen bestehen aus mindestens einem Kirchenvorsteher und weiteren Mitgliedern (Kirchgemeindevertretern) in der vom Kirchenvorstand durch Ortsgesetz zu bestimmenden Anzahl. Durch Ortsgesetz werden die Stimmbezirke festgelegt. Die für den jeweiligen Stimmbezirk gewählten Kirchenvorsteher sind geborene Mitglieder der Kirchgemeindevertretung. Sofern kein Kirchenvorsteher des Stimmbezirks Mitglied der Kirchgemeindevertretung werden möchte, bestimmen die für den jeweiligen Stimmbezirk gewählten Kirchenvorsteher das zu entsendende Pflichtmitglied aus ihrer Mitte.

(4) § 10 Abs. 4 KGStrukG findet keine Anwendung. Die Kirchgemeinden sind sich einig, dass eine hohe Stimmanzahl bei der Wahl zur Kirchgemeindevertretung nicht automatisch auch einen Sitz im Kirchenvorstand zur Folge hat.

(5) Für Radebeul Frieden werden bis zu 16 Kirchgemeindevertreter, für Radebeul Luther bis zu 16 Kirchgemeindevertreter, für Reichenberg bis zu 12 Kirchgemeindevertreter und für Moritzburg bis zu 12 Kirchgemeindevertreter gewählt. Die Kirchge-

meindevertreter, die dem Kirchenvorstand angehören, sind in diesen Maximalzahlen inbegriffen.

Sofern ein Mitglied des Kirchenvorstandes sowohl in den Kirchenvorstand als auch in die Kirchengemeindevertretung gewählt ist und die Wahl zum Kirchenvorsteher auch angenommen hat, wird dessen Wahlplatz in der Kirchengemeindevertretung an den Kirchengemeindevertreter mit der nächstniedrigeren Stimmenanzahl vergeben, sofern der Kirchenvorsteher gem. § 3 Abs. 3 von seinem Recht Gebrauch macht, nicht Mitglied der Kirchengemeindevertretung zu sein.

(6) Die Amtszeit der Kirchengemeindevertretungen beträgt sechs Jahre. Nach jeder Neubildung des Kirchenvorstandes werden auch die Kirchengemeindevertretungen neu gebildet.

(7) Aufgaben und Arbeitsweise der Kirchengemeindevertretungen richten sich nach dem KGStrukG.

§ 4

Pfarrer und andere Mitarbeiter

(1) Die bisherigen Pfarrstellen der vertragsschließenden Kirchengemeinden gehen mit Wirkung vom 02.01.2021 auf das Kirchspiel über. Ihre Inhaber werden damit zu Pfarrern des Kirchspiels.

(2) Die bisher bei den vertragsschließenden Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiter werden zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt Mitarbeiter des Kirchspiels, welches in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(3) Das Kirchspiel ist alleiniger Anstellungsträger der Mitarbeiter. Beschäftigungsverhältnisse zu einzelnen Kirchengemeinden können nicht begründet werden.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter übt der Kirchenvorstand aus, sofern dies nicht dem Pfarramtsleiter oder anderen leitenden Mitarbeitern übertragen ist. Er sorgt für ihre Weiterbildung und ist für notwendige Veränderungen von Beschäftigungsverhältnissen zuständig.

§ 5 Ausschüsse

(1) Der Kirchenvorstand entscheidet über die Bildung von Ausschüssen.

(2) Neugebildet wird auch ein Partnerschaftsausschuss, der die bestehenden Partnerschaften der Gemeinden aufnimmt.

§ 6

Finanzen und Vermögen

(1) Das Kirchspiel führt für die vertragsschließenden Kirchgemeinden den Haushalt. Die Haushalte der Kirchgemeinden werden bis zum Ende des Rechnungsjahres 2020 zusammengeführt. Für die Gebäude der Kirchgemeinden, für ihre zweckbestimmten Rücklagen und die ihrer Lehen und Stiftungen, für ihre Friedhöfe und Einrichtungen sowie für die Mittel gemäß § 6 Abs. 5 werden gesonderte Haushaltstellen eingerichtet.

(2) Für die Einrichtungen der Kirchgemeinden werden innerhalb des Kirchspielhaushaltes eigene Sachbücher geführt.

(3) Bei der Bildung des Kirchspiels werden für jede Kirchgemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die Schulden festgestellt und verzeichnet. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Für die Verwaltung des Vermögens und der zweckbestimmten Rücklagen der Kirchgemeinden sowie ihrer Lehen und Stiftungen gilt § 12 Abs. 2 KGStrukG.

(5) Landeskirchliche Zuweisungen fließen dem Kirchspiel zu. Jede Kirchgemeindevertretung verfügt in eigener Zuständigkeit über die zur Ausgabe zugewiesenen Mittel, die in den der Kirchgemeinde zugeordneten Haushaltstellen ausgewiesen sind.

(6) Für das Jahr 2021 wird für das Kirchspiel erstmals ein Haushalt- und Stellenplan aufgestellt und nach Beschlussfassung durch die vier Kirchenvorstände dem Regionalkirchenamt zur Genehmigung vorgelegt.

(7) Kollekten, die nach landeskirchlichem Kollektenplan für die eigene Gemeinde bestimmt sind, können durch den Kirchenvorstand auch einzelnen Gemeinden des Kirchspiels zugeordnet werden, über die die jeweilige Kirchgemeindevertretung in eigener Zuständigkeit frei entscheiden kann, sofern der Kirchenvorstand keine besondere Zweckbindung festgelegt hat.

§ 7

Haushaltführung und Verwaltung

(1) Die Führung des Haushaltes und der Kirchgeldstelle, der Gemeindegliederverzeichnisse, der Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher der vertragsschließenden Kirchgemeinden und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Verwaltungsgeschäfte erfolgt ab 02.01.2021 am Sitz des Kirchspiels.

(2) Die Friedhöfe der Kirchgemeinden werden ab 02.01.2021 vom Kirchspiel betrieben und verwaltet. Dies sind der Hauptfriedhof, der Alte Friedhof und der Johannesfriedhof von Radebeul Frieden, der Friedhof von Radebeul Luther, der Friedhof von Reichenberg und der Friedhof von Moritzburg.

(3) Die kirchliche Trägerschaft der Friedhöfe der Kirchgemeinden soll langfristig gesichert werden. Die Friedhöfe von Radebeul Frieden und der Friedhof von Radebeul Luther sollen in absehbarer Zeit organisatorisch zusammengeführt werden. Der Hauptfriedhof von Radebeul Frieden und der Friedhof von Radebeul Luther sollen auch nach der organisatorischen Zusammenführung im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gleichberechtigt nebeneinander bewirtschaftet werden, was sich insbesondere in einer vergleichbaren, angemessenen Präsenz entscheidungsbefugten Personals auf diesen beiden Friedhöfen niederschlägt.

(4) Das evangelische Kinderhaus der Kirchgemeinde Radebeul Frieden wird ab 02.01.2021 vom Kirchspiel betrieben und verwaltet.

(5) Den Kirchgemeinden ist bekannt, dass Radebeul Frieden das dortige Gemeindehaus (Pfarramt und Lutherhaus) sanieren wird und auch im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Entstehung des Kirchspiels hierzu finanzielle Verpflichtungen eingehen wird. Die Finanzierung dieses Vorhabens ist so geplant, dass durch vorhandene Eigenmittel, den Verkauf einer Immobilie, landeskirchliche Zuweisungen, öffentliche Fördermittel sowie projektbezogene Spenden die Finanzierung des Vorhabens sichergestellt wird.

§ 8

Änderungen der Vereinbarung

(1) Die Aufnahme weiterer Kirchgemeinden in das Kirchspiel bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Das Ausscheiden von Kirchgemeinden aus dem Kirchspiel sowie sonstige Änderungen dieses Vertrages bedürfen eines Ortsgesetzes durch den Kirchenvorstand und der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt. Sie sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung zulässig.

(2) Vor dem Ausscheiden einer vertragsschließenden Kirchgemeinde ist zwischen Kirchspiel und Kirchgemeinde eine schriftliche Vereinbarung über die Erfüllung von Verbindlichkeiten und die anteilige Verwendung der Haushaltsmittel sowie etwaiger eigener Rücklagen und Vermögensbestände des Kirchspiels zu treffen. Maßstab hierfür ist insbesondere das Verhältnis der Kirchgemeindegliederzahlen zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Scheitert eine Einigung, ist eine Entscheidung des Regionalkirchenamtes herbeizuführen.

(3) Die Bestimmungen in vorstehendem Abs. 2 gelten für eine Auflösung des Kirchspiels entsprechend. Eine Vermögensauseinandersetzung entfällt, wenn sich die vertragsschließenden Kirchgemeinden nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 KGStrukG zu einer neuen Kirchgemeinde vereinigen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung hiervon nicht berührt werden, wenn sicher gestellt ist, dass die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Bestimmung aufrechterhalten werden kann.

§ 10 Genehmigungserfordernis

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt (§ 6 Abs. 3 KGStrukG und § 10 Abs. 3 KGO).

...., am _____

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Friedenskirchgemeinde Radebeul

Siegel

Vorsitzende

Mitglied

...., am _____

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Lutherkirchgemeinde Radebeul

Siegel

Vorsitzender

Mitglied

...., am _____

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde Reichenberg

Siegel

Vorsitzender

Mitglied

...., am _____

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde Moritzburg

Siegel

Vorsitzender

Mitglied